

Erläuterungen zur E-EnLD-VO 2017

Vorblatt

Inhalt:

Mit der vorliegenden Verordnung werden einerseits die Verbraucherkategorien den, aufgrund neuer internationaler Gliederungen in der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 geänderten Kategorien angepasst und andererseits die in den letzten Jahren mit dem Monitoring der Versorgungssicherheit gemachten Erfahrungen berücksichtigt.

Alternativen:

Keine.

Auswirkungen auf den Wirtschaftsstandort Österreich:

Um eine sichere Versorgung zu gewährleisten, ist es erforderlich, entsprechendes Datenmaterial zur Verfügung zu haben um beurteilen zu können, ob Energielenkungsmaßnahmen im Falle einer erheblichen Störung der Energieversorgung Österreichs erforderlich sind und welche Auswirkungen sich ergeben können.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine Auswirkungen auf Bundes- oder Landesbudgets.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Durch diese Verordnung wird die Richtlinie 2009/72/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABI L 2009/211, 55, umgesetzt sowie das EnLG 2012 konkretisiert.

Kosten:

Die zu erhebenden Daten sind bei den meldepflichtigen Unternehmen verfügbar und müssen nicht neu generiert werden. Der überwiegende Teil der Tagesdaten (§ 2 und § 3, zum Teil § 4 sowie Vorschauen gemäß § 9) ist in nahezu derselben Form und Gliederungstiefe bereits aufgrund anderer rechtlicher Vorgaben zur Verfügung zu stellen (vgl. dazu insbesondere Verordnung [EG] 714/2009 bzw. Verordnung [EG] 543/2013, Kapitel 3 der Sonstigen Marktregeln, Allgemeine Bedingungen von OeMAG bzw. APCS). Darüber hinaus sind die Monats- und Jahresdaten (zum Teil § 4 sowie § 5 und § 10) in teilweise noch detaillierterer Form auch für Zwecke der Elektrizitätsstatistik aufzubereiten und zu übermitteln. Die Vorschaudaten (§ 6 und § 7) sollten aus den zur Fahrplananmeldung notwendigen Informationen zumindest ableitbar sein. Dementsprechend werden die Kosten für die Aufbereitung und Datenübermittlung der zusätzlich für Zwecke der Energielenkung definierten Daten als gering erachtet.

Allgemeiner Teil

Da es sich bei den vom EnLG 2012 abgedeckten Regelungsbereich um Bundesaufgaben handelt, wird klargestellt, dass sich insbesondere die aufgrund § 15 EnLG 2012 in dieser Verordnung festgelegten Meldepflichten auf alle innerhalb der Grenzen des österreichischen Bundesgebiets aktiven Elektrizitätsunternehmen sowie auf alle sich auf dem österreichischen Bundesgebiet befindlichen technischen Einrichtungen zur Erzeugung und Weiterleitung elektrischer Energie (und gegebenenfalls Wärme) bzw. Verbraucher elektrischer Energie erstrecken. Der räumliche Geltungsbereich dieser Verordnung ist das gesamte Bundesgebiet.

Obwohl § 15 Abs. 8 EnLG 2012 die Heranziehung insbesondere von „Daten, die auf Grundlage [...] des § 92 EIWOG 2010 erhoben werden“ – also von sogenannten Statistikdaten – „für die Vorbereitung und Koordinierung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung“ explizit vorsieht, werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche für Zwecke der Energielenkung notwendigen Daten, also einschließlich jener, die bereits für statistische Zwecke erhoben werden, definiert. Dies soll der Transparenz gegenüber den Meldepflichtigen dienen, da damit klargestellt werden kann, welche Daten ausschließlich statistischen Zwecken, welche ausschließlich Zwecken der Energielenkung und welche beiden Zwecken dienen. Damit werden in gegenständlicher Verordnung sämtliche zur Erfüllung der Aufgaben gemäß EnLG 2012 – insbesondere jener des Monitoring der Versorgungssicherheit im Erdgasbereich und der Vorbereitung von Lenkungsmaßnahmen zur Sicherung der Elektrizitätsversorgung – erforderlichen und von § 15 Abs. 3 EnLG 2012 umfassten historischen, aktuellen und vorausschauenden Daten abgedeckt.

Wie in der Vergangenheit auch, erfolgt aus Gründen der Einfachheit und Zweckmäßigkeit die Erhebung von Daten, die sowohl Zwecken der Energielenkung oder der Elektrizitätsstatistik dienen, nur einmal mittels gemeinsamer Erhebungsformulare, wodurch die Belastung der Meldepflichtigen minimiert wird. So wird beispielsweise die viertelstündliche Einspeisung von Kraftwerken, die einerseits aus statistischer Sicht der Erstellung der Leistungsbilanz dient und andererseits für Zwecke der Energielenkung sowohl in der Vorbereitungsphase von Lenkungsmaßnahmen wie auch im Lenkungsfall selbst zur aktuellen Überprüfung der Situation benötigt wird, für beide Zwecke definiert, allerdings nur einmal tatsächlich erhoben.

Darüber hinaus werden, ebenfalls wie bereits in der Vergangenheit, Daten nach Möglichkeit bei sog. Datenhubs – das heißt an jenen Stellen, an denen sie bereits für andere Zwecke gesammelt, geprüft und verarbeitet werden – erfasst. So werden beispielsweise die früher von den Kraftwerksbetreibern abgegebenen Revisionspläne nunmehr durch Erhebungen gemäß Punkt 2.3.5 des Kapitel 3 der Sonstigen Marktregeln ersetzt, wobei der für Zwecke der Energielenkung geringere Informationsbedarf in gegenständlicher Verordnung definiert wird. Da die Daten ursprünglich von den Kraftwerksbetreibern stammen, werden diese zur Übermittlung verpflichtet, doch wird die Übermittlung selbst durch Erfüllung der Meldepflichten entsprechend den Marktregeln erfüllt.

Generell wird zu den in den beiden Energielenkungsdaten-Verordnungen definierten Erhebungspflichten angemerkt, dass diese in der Vergangenheit ihre „Praxistauglichkeit“ bewiesen haben und die nunmehrigen Änderungen und vor allem Vereinfachungen zu einem wesentlichen Teil Ausdruck der ständigen Beobachtung und Verwendung der Daten, auch im Rahmen der Übungen, ist.

Aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit wird einer Neuerlassung der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung der Vorrang gegenüber einer Novellierung gegeben.

Besonderer Teil

Zu § 1 – Begriffsbestimmungen:

Generell gelten, wie auch für die statistischen Erhebungen im Bereich der Elektrizitätswirtschaft, die Begriffsbestimmungen des EIWOG 2010.

Analog den Begriffsbestimmungen zur Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 werden sowohl Begrifflichkeiten der Elektrizitätsbilanz sowie allgemein gebräuchliche elektrizitätswirtschaftliche Begriffe, die für Zwecke der Energielenkung relevant sind, definiert.

Folgende Begriffe der Energie- bzw. Elektrizitätsbilanz werden für Zwecke dieser Verordnung definiert: „Brutto-Stromerzeugung“, „Eingespeiste Erzeugung“, „physikalische Importe“ und „Exporte“, „Abgabe“ und „Verbrauch für Pumpspeicherung“, „Eigenverbrauch“ sowie „Abgabe an Endverbraucher“.

Ebenfalls dem Bereich der Energie- bzw. Elektrizitätsbilanzen zuzuordnen ist die Untergliederung der Endverbraucher (Kunden) nach Kategorien bzw. Größenklassen. Allerdings wird diese nur bedingt entsprechend den für Energiebilanzen geltenden Kriterien durchgeführt, da die Ausrichtung der Erhebungen auf einer realistischen Darstellung des Elektrizitätsmarkts liegt, nicht auf der Bedienung von Bilanzmodellen. So erfolgt etwa keine Unterscheidung zwischen energetischem und nicht-energetischem Verbrauch, da dies kein Kriterium für die Versorgung mit Strom darstellt. Auch wird beispielsweise Pumpstromaufwand nicht dem Verbrauch des Sektors Energie zugeordnet oder gar bei der Erzeugung als negative Komponente berücksichtigt, sondern als eigene Kategorie definiert, was sowohl den Gegebenheiten der Versorgung (des Markts) wie auch der Ausrichtung der Energielenkung entspricht. Eine wesentliche Änderung gegenüber den bisherigen Bestimmungen sowohl im Bereich der Statistik wie auch jenen des Markt Monitoring und der Energielenkung ist die nunmehrige Untergliederung der Endverbraucher in die zwei Verbraucherkategorien „Haushalte“ und „Nicht-Haushalte“, wobei als weitere Untergliederung nunmehr ausschließlich verbrauchsrelevante Kriterien – Größenklassen oder Bänder des Jahresbezugs bzw. verbrauchs zur Anwendung kommen. Diese Änderung ist einerseits den internationalen Richtlinien geschuldet, stellt aber andererseits eine bereits seit längerem diskutierte Anpassung an die Marktgegebenheiten dar. Damit werden nunmehr keine tariflichen – die sowohl zwischen den Netzgebieten wie auch zwischen den Versorgern abweichen können – sondern ausschließlich verbrauchsspezifische Merkmale für die Einreihung in die Verbraucherkategorien herangezogen. Darauf wird im Verordnungstext nochmals mit der Anmerkung, dass die Zuordnung zu den einzelnen Verbraucherkategorien nicht nach tariflichen Kriterien (etwa aufgrund der Zuordnung eines bestimmten Lastprofils) erfolgt, hingewiesen. Die Untergliederung nach den beiden Verbraucherkategorien „Haushalte“ und „Nicht-Haushalte“ wird für sämtliche Erhebungen, die in den Kompetenzbereich der E-Control fallen, angewendet, also sowohl für den Erdgas- wie auch den Elektrizitätsbereich und sowohl für Erhebungen im Rahmen der Bundesstatistiken wie auch für Zwecke des Monitoring oder der Energielenkung. Im Zusammenhang mit den Größenklassen des Bezugs bleibt anzumerken, dass diese wie bisher einheitlich für alle Erhebungsbereiche definiert werden, wobei auch weiterhin keine Festlegung auf Bandbreiten erfolgt.

Als allgemeine elektrizitäts- bzw. wasser- und wärmewirtschaftliche Begriffe werden definiert: „öffentliches Netz“, „nachgelagertes“ und „unterlagertes Netz“, „Regelzonengrenze“, „öffentlicher Erzeuger“, „Eigenerzeuger“, „Lastverlauf“ bzw. „Lastfluss“, „Engpassleistung“ sowie „Brutto-“ und „Netto-Engpassleistung“, „gesicherte Leistung“, „Arbeitsvermögen“, „Regelarbeitsvermögen“, „maximale Netto-Heizleistung“, „Kraftwerkstypen“, „Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung (KWKK)“ sowie „Kraft-Wärme-Kopplung (KWK)“.

Die bereits bei der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014 (E-EnLD-VO 2014) erfolgte und in der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 übernommene Klarstellung bezüglich jener Erzeugungsanlagen, die zwar von öffentlichen Erzeugern betrieben werden, aber ausschließlich der Versorgung eines industriellen Standorts dienen wurde beibehalten. In diesem Zusammenhang wird angemerkt, dass derartige Anlagen oftmals im gemeinsamen Eigentum des (öffentlichen) Erzeugers und des (industriellen) Verbrauchers stehen bzw. bisher bestehende (industrielle) Eigenanlagen ersetzen. Ein wesentliches Merkmal dabei ist die Tatsache, dass das öffentliche Netz nicht in Anspruch genommen wird. Die Klarstellung, dass die in derartigen Anlagen erzeugte Energie (bei KWK-Anlagen sowohl die elektrische Energie wie auch die ausgekoppelte Wärme) einer Eigenerzeugung gleich zu setzen ist und nicht dem öffentlichen Erzeuger zugezählt wird, dient der Bilanzsicherheit. Für den Fall, dass der Eigenerzeuger an diesem Standort auch eigene Anlagen zur Stromerzeugung betreibt, sind die erstgenannten Anlagen dem Standort hinzu zu zählen, wobei gegebenenfalls die entsprechenden Daten vom öffentlichen Erzeuger dem Eigenerzeuger zur Verfügung zu stellen sind. Im Falle dass keine andere Erzeugung an diesem Standort besteht, hat der öffentliche Erzeuger für diesen Standort eine eigene Meldung, analog jener eines Eigenerzeugers zu machen.

Ausschließlich für Zwecke der Energielenkung definierte Begriffe sind insbesondere:

- a) der angemeldete Austauschfahrplan, welcher den jeweils aktuellen, beim Regelzonenführer angemeldeten und von diesem bestätigten grenzüberschreitenden externen Fahrplan für den kommenden Handelstag je Bilanzgruppe darstellt;

- b) der realisierte Austauschfahrplan entspricht den zuletzt angemeldeten und bestätigten externen Fahrplanwerten, also einschließlich aller im Tagesverlauf durchgeführten Änderungen (letzter intra-day-Wert);
- c) die geplante Kraftwerkserzeugung sowie die Kaltreserve definieren, gemeinsam mit dem möglichen Maximal- und Minimaleinsatz der Erzeugung, Planungsgrößen der inländischen Erzeugung, die einerseits dem vorausschauenden Monitoring, also der Abschätzung möglicher künftiger Krisensituationen, und andererseits dem laufenden Monitoring im Krisenfall dienen;
- d) der Maximal- und Minimaleinsatz der Erzeugung gibt jene Bandbreite der Erzeugung an, die für die Deckungsrechnung zu berücksichtigen sein wird;
- e) die Kaltreserve ist jene Kraftwerksleistung, deren Einsatz zwar in den kommenden vier Wochen nicht geplant ist, die allerdings in längstens 72 Stunden zur Verfügung steht und damit für Zwecke der Energielenkung von Relevanz ist;
- f) die Großverbraucher sind jene Verbrauchergruppe, die im Energielenkungsfall einer besonderen Bewirtschaftung unterworfen werden können. Dementsprechend ist es notwendig, für diese Gruppe entsprechende Daten zur Verfügung zu haben;
- g) das kritische Ereignis dient als Auslöser für Informationspflichten des Regelzonenführers an die E-Control bzw. der Netzbetreiber an den jeweiligen Regelzonenführer, wobei vom Regelzonenführer vor allem Ereignisse, wie etwa das gleichzeitige Auftreten eines Jahrhunderthochwassers an der Donau, von Schäden an wesentlichen Transportleitungen und technischen Probleme in wichtigen Umspannwerken oder die Fortpflanzung von IT-Problemen von dieser Definition berichtet werden sollen. Praktisch vereinfachend wird ein kritisches Ereignis ein solches sein, das vom Krisenmanager des betroffenen Unternehmens als kritisch eingestuft wird und die Einberufung des jeweiligen Krisenstabes nach sich zieht.

Darüber hinaus werden wie bisher Begriffe aus dem statistischen Bereich, die zur Erfüllung der Meldepflichten im Rahmen der Energielenkung notwendig sind, aufgenommen.

Zu § 2 – Viertelstundenwerte

Abweichend von der bisherigen Gliederung werden alle zu meldenden Viertelstundenwerte, unabhängig vom jeweiligen Meldetermin, zusammengefasst.

Die vom Regelzonenführer zu übermittelnden Eckdaten über die Versorgungssituation des Vortages dienen im Wesentlichen einer ersten, raschen Bewertung der Verbrauchs- und Deckungssituation. Es handelt sich dabei um die Ganglinien der Gesamtabgabe an Endverbraucher sowie der Gesamterzeugung bzw. -einspeisung. Diese Daten entsprechen den bereits auf ihrer Website in Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Z 5.5 lit. d des Anhangs zur Verordnung (EG) 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel publizierten Informationen. Aufgrund der Datenlage können dabei nicht dieselben Qualitätsansprüche gelten wie für die Bilanzgruppenkoordinatoren im Folgemonat bzw. nach erfolgtem zweitem Clearing zu meldenden Viertelstundenwerte. Als Ergänzung für die gemäß § 6 Abs. 2 von den Regelzonenführern zu meldenden Vorschauwerten der Importe und Exporte (Day-Ahead-Austauschfahrpläne) sind nach Tagesabschluss die realisierten Austauschfahrpläne in derselben Detaillierung zu übermitteln.

Die exakte und aktuelle Kenntnis der inländischen Erzeugung sowie des grenzüberschreitenden Austauschs dient einerseits im Rahmen des laufenden, vorausschauenden Monitoring der Abschätzung eventueller krisenhafter Entwicklungen und andererseits im Krisenfall der Evaluierung der Situation sowie der Bewertung der Auswirkungen eventuell ergriffener Lenkungsmaßnahmen. Um eine möglichst rasche und umfassende Information zu haben, sind die Netzbetreiber verpflichtet, den grenzüberschreitenden Stromaustausch auf den Netzebenen 1 bis 3 sowie die Einspeisung der größten Kraftwerke täglich als Viertelstundenwerte zu melden. Darüber hinaus ist die gesamte Einspeisung von Windkraftwerken als Summenwert je Netzbetreiber zu übermitteln. Für den Fall, dass die Messung bei den Erzeugern liegen sollte, werden diese zu einer entsprechenden Datenübermittlung an die Netzbetreiber angehalten.

Im Zusammenhang mit der Meldung der viertelstündlichen Einspeisungsmengen der Windkraftwerke wird angemerkt, dass diese Informationen insbesondere aufgrund des volatilen Charakters und der damit verbundenen möglichen Auswirkungen auf die Netzsituation, insbesondere in Krisensituationen, wesentlich sind. Darüber hinaus dienen sie auch der Ermittlung von entsprechenden Verfügbarkeitskennzahlen (siehe hierzu auch § 10).

Das Verhalten anderer „neuer“ Erzeugungs- bzw. Kraftwerkstypen, wie etwa Photovoltaik- oder Biogasanlagen, sowie deren Beitrag zur Stromerzeugung sind nicht nur aus Sicht der Energielenkung von Bedeutung. Allerdings stellen hier einerseits das Fehlen von „Online-Messungen“ (insbesondere bei den Photovoltaikanlagen, die derzeit über Standardlastprofile und monatliche Ablesungen erfasst werden) und andererseits die große Anzahl der Anlagen bei vergleichsweise geringer Leistung (dies gilt für beide Kraftwerkstypen gleichermaßen) ein Hemmnis bei der Datenerhebung dar. Daher wird derzeit die diesbezügliche Datenerfassung auf Monats- bzw. Jahreswerte beschränkt, wodurch der Verpflichtung nach einer Minimierung der Belastung der Meldepflichtigen bei

gleichzeitig ausreichender Information auch für Zwecke der Energielenkung nachgekommen wird. Die Entwicklung insbesondere dieser beiden Erzeugungstypen wird jedoch weiterhin zu beobachten sein.

Zur Vorbereitung sowie zur Abschätzung der Auswirkungen eventueller Lenkungsmaßnahmen sind die Netzbetreiber verpflichtet, die viertelstündliche Abgabe an Großverbraucher als monatliche Ganglinien je Zählpunkt zu melden. Die bisherige Meldepflicht für Netzbetreiber bezüglich der viertelstündlichen Abgabe an Endverbraucher in jenen Teilen ihres Netzgebietes, die sich nicht auf österreichischem Bundesgebiet befinden, ist nunmehr entfallen, da diese Informationen in genügender Genauigkeit den Bilanzgruppenkoordinatoren für das Clearing zur Verfügung stehen und somit von diesen übermittelt werden können.

Zum Teil speisen Kraftwerke über eigene Leitungen direkt in ausländische Regelzonen oder -blöcke ein. Dementsprechend stehen diese Informationen weder den lokalen Netzbetreibern noch den österreichischen Regelzonenführern zur Verfügung und fließen auch nicht in das Clearing ein. Da die entsprechenden Daten wesentliche Informationen im Energielenkungsfall sind, wird eine entsprechende Meldepflichtung der Erzeuger für die viertelstündlichen Ganglinien festgelegt.

Die von den Bilanzgruppenkoordinatoren zu meldenden viertelstündlichen Ganglinien dienen der Ermittlung der wesentlichen Eckpunkte der Leistungsbilanz im Bereich des öffentlichen Netzes. Gemeinsam mit den Zusatzinformationen über die Einspeisung der Großkraftwerke und dem Stromaustausch mit dem Ausland sowie die verbrauchs- und erzeugungsseitigen Informationen zur Abgrenzung des Bundesgebiets bilden sie eine wesentliche Basis für zeitnahe Analysen.

Die Meldepflichten der Eigenerzeuger für den jeweils dritten Mittwoch eines Monats bleiben gleich, ebenso wie jene für die öffentlichen Erzeuger im Falle einer direkten Belieferung von Endverbrauchern aus Kraftwerken.

Generell wird angemerkt, dass die Meldepflichten und Erhebungsinhalte, mit Ausnahme der für die Netzbetreiber erfolgten Vereinfachung bezüglich der externen Versorgungsgebiete, unverändert bleiben.

Die täglichen Ganglinien können im Lenkungsfall in kürzeren Intervallen, bis hin zu einer zeitnahen Übermittlung angeordnet werden. Darüber hinaus ist für den Rahmen von Übungen eine zeitnahe Übermittlung der von den Regelzonenführern und den Netzbetreibern zu meldenden Daten an die E-Control vorgesehen (siehe hierzu § 16).

Für die Übermittlung der Viertelstundenwerte (Zählwerte) wird im Regelfall entsprechend Kapitel 6 Sonstige Marktregeln das Dateiformat MSCONS verwendet. Allerdings ist, wie derzeit auch, eine Datenübermittlung im Format ESS (ETSO Scheduling System) möglich.

Zu § 3 – Tageswerte

Analog den bisherigen Bestimmungen sind von den öffentlichen Erzeugern die zeitliche Entwicklung der Speicherinhalte sowie der Lagerstände an (fossilen) Primärenergieträgern für die relevanten Kraftwerke zu dokumentieren. Allerdings wird die Meldepflichtung auf alle Kalendertage ausgedehnt, was einer Anpassung an die entsprechende Bestimmung der Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 entspricht. Im Lenkungsfall, zum 15. Oktober sowie im Rahmen von Übungen wird nicht nur die wöchentliche, sondern die tägliche Entwicklung zu melden sein (siehe § 15 und § 16).

Um dem Regelzonenführer entsprechende energiewirtschaftliche Informationen insbesondere für die Wärme- und Speicherkraftwerke zur Verfügung zu stellen, wird die gleichzeitige Meldung der Speicher- und Lagerstände angeordnet.

Zu § 4 – Monatswerte

Generell wird angemerkt, dass die bisherigen monatlichen Meldepflichten für Netzbetreiber– im Wesentlichen Abgabemengen an verschiedene Verbrauchsgruppen sowie Importe und Exporte – nicht mehr bestehen, da für Zwecke der Energielenkung die Aggregate der viertelstündlichen Daten sowohl vom Detaillierungs- wie auch Genauigkeitsgrad genügen. Ausschlaggebend für diese Änderung ist unter anderem das notwendig gewordene generelle Abgehen von tariflichen Kriterien bei der Untergliederung der Endverbraucher, die auf Jahresbasis nicht mehr durchgeführt wird (Stichwort Haushalte und Nicht-Haushalte anstelle von Standardlastprofil- und leistungsgemessenen Kunden), womit einer entsprechenden unterjährigen Gliederung jede Vergleichbarkeit entzogen wurde. Ein höherer Detaillierungsgrad der Verwendungs- bzw. Abgabeseite, wie er in der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014 (E-EnLD-VO 2014) vorgenommen wurde, enthält damit keine wesentlichen unterjährigen Zusatzinformationen, auch nicht im Rahmen der sog. Landesverbrauchskontingente.

Die Vereinheitlichung der Erhebungsgrenzen und Meldepflichten für öffentliche Erzeuger und Eigenerzeuger bei allen Meldungen stellte eine der wesentlichen Änderungen der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014 (E-EnLD-VO 2014) dar und wird entsprechend beibehalten. Die Erhebungsinhalte bleiben im Wesentlichen unverändert.

Zu § 5 – Jahreswerte

Detaillierte Informationen über die technischen Merkmale von Leitungen und Umspannwerken dienen nicht nur der technischen Beurteilung von Situationen im Krisenfall sondern stellen auch eine wesentliche Basisinformation für den Regelzonenführer dar. Aus diesem Grund werden hier bestehende Erhebungen, wie etwa der sogenannte

thermische Übertragungsplan, als Teil der auch für Zwecke der Energielenkung dienlichen Informationen definiert und eine direkte Datenübermittlung an die Regelzonenführer festgelegt. Detaillierte Angaben über den Bestand der Leitungen (Trassen- und Systemlängen) werden nicht mehr von den Netzbetreibern erhoben.

Wie bereits mit der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014 (E-EnLD 2014) erlauben die Regelungen zu den Jahreserhebungen nur noch teilweise eine detaillierte und vor allem umfassende Jahresbilanz, was durchaus den unterschiedlichen Anforderungen für Zwecke der Energielenkung bzw. der Bundesstatistik entspricht. Beispielhaft seien der Entfall des Einsatzes an Primärenergieträgern für Strom- und Wärmeerzeugung oder die Erweiterung um das Datum der Inbetriebnahme bzw. letzten Änderung bei den Kraftwerken genannt.

Von den Netzbetreibern ist die Verbraucher- und Verbrauchsstruktur nach verschiedenen Kriterien wie Verbraucherkategorien und Größenklassen sowie Bundesländer, jedoch nicht mehr nach Netzebenen, zu gliedern, da eine detaillierte Kenntnis derselben sowohl für die Vorbereitung wie auch für die Durchführung und Überprüfung von verbraucherseitigen Maßnahmen notwendig ist. Darüber hinaus stellt eine detaillierte Gliederung eine wesentliche Hilfestellung bei der Bewirtschaftung der Landesverbrauchskontingente dar. Für Zwecke des Monitorings der Versorgungssicherheit werden als zusätzliche Bezugsgrößen die Anzahl der Zählpunkte getrennt nach Spannungsebenen und der regionalen Klassifikation von Versorgungsgebieten benötigt, weshalb sie hier erstmals aufgenommen werden.

Technischen Informationen über den Kraftwerksbestand sind analog zur Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 von allen Erzeugern (sowohl öffentlichen Erzeugern wie auch Eigenerzeugern), die zumindest ein Kraftwerk mit einer Brutto-Engpassleistung von zumindest 1 MW betreiben, zu melden. Damit soll, ähnlich wie bei den Monatsmeldungen, ein durch unterschiedliche Erhebungskriterien bedingter Zusatzaufwand bei den Meldepflichtigen vermieden werden.

Angaben über die Dauer des Startvorgangs sowie über die maximale Vorlaufzeit zum Erreichen der Betriebsbereitschaft sind nicht mehr zu melden, da diese Angaben dem Regelzonenführer bereits im Rahmen der Verfügbarkeitsfahrpläne und -meldungen gemäß Kapitel 3 der Sonstigen Marktregeln regelmäßig zu übermitteln sind und im Wesentlichen der Betriebsführung dienen.

Abgesehen von den Reduktionen bei den Meldepflichten für Netzbetreiber und Erzeuger bleiben die Erhebungsinhalte im Wesentlichen unverändert.

Zu § 6, § 7 und § 8 – Tages- und Vier-Wochen-Vorschauen sowie Pflichten von Bilanzgruppenmitgliedern und -verantwortlichen

Im Wesentlichen bleiben die Inhalte der Vorschaudaten unverändert.

Aufgrund der mit Juli 2015 gültig gewordenen Änderungen der SoMa 3 sind nunmehr den Regelzonenführern teilweise ähnliche bzw. gleiche Daten zur Verfügung zu stellen, wie sie bereits für die Vorschauen im Rahmen der E-EnLD-VO seit Jahren definiert sind. Um Doppelmeldungen bestmöglich zu vermeiden, wurde folgende Vorgehensweise gewählt:

- a) die ursprünglichen Meldepflichten verbleiben sowohl bei den Tages- wie auch bei den Vier-Wochen-Vorschauen bei den Bilanzgruppenverantwortlichen um sicherzustellen, dass die Daten unabhängig von den jeweiligen Marktregeln für Zwecke der Energielenkung zur Verfügung stehen,
- b) die von den Bilanzgruppenverantwortlichen für die Tagesvorschauen zu meldenden Daten sind, sofern die Qualität und der Meldetermin eingehalten werden können, gemäß § 20 Abs. 4 von den RZF aus den ihnen insbesondere aufgrund der SoMa 3 zur Verfügung stehenden Daten zu generieren und der E-Control zu melden,
- c) bei den von den Bilanzgruppenverantwortlichen zu meldenden Vier-Wochen-Vorschauen verbleibt die Meldepflicht für die Ober- und Untergrenzen der Erzeugung bei diesen, während die Kaltreserve von den Regelzonenführern aus den ihnen aufgrund der SoMa 3 zur Verfügung stehenden Daten zu generieren und der E-Control melden sind.

Die unterschiedliche Herangehensweise begründet sich unter anderem

- durch teilweise unterschiedliche Vorschauhoriizonte (2-Wochen, 4-Wochen, Rest-Kalenderjahr) und Basisdaten (z.B. Verfügbarkeitsdaten einerseits und Leistungsprognosen andererseits),
- in der letztendlich bei den Bilanzgruppenverantwortlichen liegenden Datenverantwortlichkeit, wobei für die Tagesvorschauen aufgrund der den Regelzonenführern ebenfalls zur Verfügung stehenden day-ahead-Fahrpläne der Erzeugung eine Plausibilisierung der eigenen Berechnungen möglich ist und für die Ermittlung der Kaltreserve der nächsten vier Wochen die aufgrund der Verfügbarkeitswerte erzielbare Qualität ausreichend erscheint,
- der Notwendigkeit, im Energielenkungsfall sicherzustellen, dass die Datener- und -übermittlung durch die Bilanzgruppenverantwortlichen gewährleistet ist.

Inwiefern die gemäß § 6 Abs. 2 Z 3 zu meldende Gesamterzeugung (Netto-Einspeisung der Kraftwerke in die Regelzone) durch die Meldung der Inhalte gem. § 6 Abs. 1 Z 1 durch den Regelzonenführer ersetzt werden kann, wird zu prüfen sein.

Um den Regelzonenführern die notwendige Zeit für die Umsetzung der Berechnungen zu geben, wurde eine entsprechende Übergangsfrist von 6 Monaten, während der die Meldungen entsprechend der bisherigen Regelung weiter erfolgen, eingeräumt.

In diesem Zusammenhang wird nochmals darauf hingewiesen, dass unterlagerte Netzbetreiber Vorschauen für nachgelagerte Netze nur in dem Umfang durchführen können, als ihnen die entsprechenden Informationen zur Verfügung stehen.

Neu hinzu kommt die Verpflichtung der Netzbetreiber, die entsprechenden Lastvorschauen gleichzeitig dem Regelzonenführer zu übermitteln. Dadurch soll sichergestellt werden, dass im Krisenfall zwei getrennte Übermittlungswege zur Verfügung stehen und somit eine höhere Datensicherheit gegeben ist.

Für den kommenden Tag besteht für den Regelzonenführer die Verpflichtung, eine Lastprognose und eine Erzeugungsprognose für die gesamte Regelzone zu übermitteln. Diese Daten entsprechen den in Erfüllung der Verpflichtungen gemäß Z 5.5 lit. d des Anhangs zur Verordnung (EG) 714/2009 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel von ihnen zu publizierenden Informationen.

Die Vier-Wochenvorschauen sowie die Pflichten von Bilanzgruppenmitgliedern und –verantwortlichen sind im Wesentlichen unverändert geblieben.

Zu § 9 – Jahresvorschauen

Aufgrund der Tatsache, dass die in der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014 (E-EnLD-VO 2014) definierten Meldeinhalte nahezu wortgleich in das Kapitel 3 der Sonstigen Marktregeln Eingang gefunden haben und somit dem Regelzonenführer zur Verfügung stehen, wurde ab dem Berichtsjahr 2016 die Meldung der entsprechenden Inhalte an die E-Control ausgesetzt. Die nunmehrige Regelung verpflichtet zwar die öffentlichen Erzeuger zur Meldung eines auf die Notwendigkeiten der Energielenkung reduzierten minimalen Datenumfangs, doch wird diese in Verbindung mit der entsprechenden Regelung gemäß § 19 Abs. 4 durch eine Meldung des Regelzonenführers auf Basis der ihm zur Verfügung stehenden Daten ersetzt.

Es besteht hier somit keine eigentliche Meldepflicht für die öffentlichen Versorger. Die Aufbereitung dieser Daten wird jedoch den Anforderungen anzupassen sein.

Neu aufgenommen wurde eine Verpflichtung, für die kommenden zwölf Monate alle geplanten Konservierungen oder Stilllegungen, soweit bekannt bzw. beschlossen, zu melden (rollierende Meldepflicht).

Zu § 10 – Erhebungen zum Monitoring der Versorgungssicherheit

Für Zwecke des in § 15 Abs. 1 EnLG 2012 explizit angeführten Monitorings der Versorgungssicherheit sind, über die anderen Bestimmungen dieser Verordnung hinaus, einige zusätzliche Erhebungsinhalte zu definieren. Insbesondere sind dies Informationen über die in Planung und in Bau befindlichen Kapazitäten sowohl im Netzbereich wie auch auf der Erzeugungsseite. Darüber hinaus ist es auch notwendig, geplante Änderungen im Hoch- und Höchstspannungsnetz sowie durchgeführte und geplante Maßnahmen in die Abschätzungen einzubeziehen. Die Erhebungsinhalte der Abs. 1 und 2 entsprechen dem derzeitigen Umfang, wobei einige wesentliche, für die Planung notwendige technische Zusatzangaben aufgenommen wurden.

Zur Ermittlung der Verfügbarkeit von Elektrizitätserzeugungsanlagen werden Daten von Kraftwerken über 25 MW Leistung erfasst. Die von den öffentlichen Erzeugern zu meldenden entsprechenden Nichtverfügbarkeiten entsprechen ebenso dem bisherigen Erhebungsumfang wie die monatliche Meldung der Netzbetreiber der jeweiligen Einspeiseleistung von Windkraftwerken und Photovoltaikanlagen.

Entsprechend § 15 Abs. 2 EnLG 2012 ist für die Versorgungssicherheit im Elektrizitätsbereich durchzuführen, wobei insbesondere die Qualität und der Umfang der Netzwartung umfasst sein sollen. In diesem Zusammenhang wird darauf verwiesen, dass die Versorgungszuverlässigkeit als ein Teil der Versorgungssicherheit zu verstehen ist, weshalb auch die Zuverlässigkeit der Netze zu erheben ist.

Im Zusammenhang mit den Erhebungsinhalten gemäß Abs. 4 (Verfügbarkeit von Netzen) wird darauf hingewiesen, dass diese dem bisherigen § 15 Abs. 4 entsprechen und somit die für Zwecke der Ausfall- und Störungsstatistik in § 11 Elektrizitätsstatistikverordnung 2016 sowie Datenbasis für Zwecke der Auswertungen im Sinne der NetzdienstleistungsVO Strom 2012 (END-VO 2012) bilden.

Zu § 11 – Ansprechpersonen und Krisenverantwortliche

Die erstmals für die Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-VO 2006 definierte Benennungs- und Meldepflicht von jenem Personenkreis, der für die Datenerfassung und -übermittlung einerseits sowie für die Umsetzung eventuell notwendiger Lenkungsmaßnahmen andererseits verantwortlich ist, hat sich als ein wesentliches „Kriseninstrument“ herausgestellt. Einerseits konnten dadurch den in den Ablaufplänen und vor allem bei den Informationsflüssen definierten Schnittstellen Namen von Verantwortlichen hinterlegt und damit konkretisiert werden. Andererseits ist

durch die Benennung der Verantwortlichen auch bei den Verbrauchern (im konkreten Fall bei den Großverbrauchern sowie den Eigenerzeugern) das Bewusstsein bezüglich Energielenkung und Krisenvorsorge deutlich gestiegen.

Die Benennung einer im Krisenfall jederzeit erreichbaren Stelle, über welche die Verantwortlichen kontaktiert werden können, bezieht sich wie bisher auf alle wesentlichen Akteure. Damit soll im Falle einer Krise bzw. bei Gefahr in Verzug die Benachrichtigung des Krisenmanagements so rasch als möglich erfolgen können.

Zu § 12 – Erhebungen zum 15. Oktober

Die für den Stichtag 30. September von den Netzbetreibern bzw. 31. August von den Großverbrauchern durchzuführenden Meldungen dienen der Vorbereitung eventueller Lenkungsmaßnahmen gemäß § 17 EnLG 2012. Die Erhebungsinhalte werden aufgrund der bisherigen Erfahrungen vereinfacht, Leistungs- und Mengenangaben zum Strombezug bei den Großverbrauchern zur Gänze gestrichen.

Bezüglich der von den Netzbetreibern nach Rechnungsadressen zusammen zu fassenden Angaben für Endverbraucher wird festgehalten, dass die Rechnungsadresse von Lieferanten nicht als Kriterium gilt. In solchen Fällen wäre sinngemäß etwa nach „Standort“ zusammen zu fassen.

Das EnLG 2012 sieht in § 14 letzter Satz eine Ausnahmeregelung für Kraftwerke vor, die zur Erbringung von Systemdienstleistungen und zur Abdeckung von Leistungsspitzen innerhalb von Regelzonen dienen. Da dies im Krisenfall sinngemäß als Nichtverfügbarkeit für die österreichische Stromaufbringung angesehen werden kann, sind derartige Kraftwerke von den Erzeugern zu benennen, wobei angemerkt wird, dass eine Präqualifikation zur Erbringung von Systemdienstleistungen alleine nicht bereits den Bedingungen des EnLG 2012 entsprechen muss.

Zu § 13 – Informationspflicht bei Eintritt kritischer Ereignisse

Im Falle kritischer Ereignisse, wie etwa das gleichzeitige Auftreten eines Jahrhunderthochwassers, von Schäden an wesentlichen Transportleitungen sowie von technischen Problemen in wichtigen Netzknoten oder wie die Fortpflanzung von IT-Problemen, soll eine möglichst rasche Information der mit Aufgaben im Rahmen der Energielenkung betrauten Stellen gewährleistet sein.

Die erstmals im Rahmen der Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2014 (E-EnLD-VO 2014) festgelegten Meldepflichten werden inhaltlich übernommen und teilweise angepasst.

Die bestehenden Meldepflichten der Regelzonenführer werden um die Informationspflicht, die aus dem operativen Bereich – der regionalen Netzsicherheitskooperation und dem ENTSO-E Awareness System – zur Verfügung steht, erweitert, wobei die Meldepflicht sich nur auf solche Ereignisse erstreckt, die vom Regelzonenführer als für die österreichische Versorgungssicherheit relevant eingestuft werden.

Die Meldepflichten für unterlagerte Netzbetreiber und Bilanzprüfer bleiben unverändert, während jene der Strombörsen und öffentlichen Erzeuger nach Evaluierung gestrichen werden. Zusätzlich wird eine Informationspflicht des Regelzonenführers gegenüber der E-Control für ihm gemeldete Informationen aufgenommen.

Zu § 14 – Erweiterte Datenmeldung bei einem Engpassfall im Erdgasbereich

Wenn im Erdgasbereich eine Einschränkung von vertraglichen Lieferungen um mehr als 30 % (siehe entsprechende Regelungen in der G-EnLD-VO 2017) besteht, können erweiterte Meldepflichten angeordnet werden. Die bisher bestehende Meldepflicht für Bilanzgruppenverantwortliche für Kraftwerksfahrpläne wird nach Evaluierung nunmehr gestrichen.

Bestehen bleibt die Verpflichtung des Regelzonenführers, eine eigene tägliche Situationsbewertung sowie auf Aufforderung durch die E-Control eine Bewertung verschiedener vorgegebener Szenarien durchzuführen und zu übermitteln.

Eine Meldepflicht über das Ende des Engpassfalls hinaus wird nunmehr analog zum Gasbereich gestrichen.

Zu § 15 – Erweiterungen bei einem Engpassfall im Erdgasbereich bzw. im Krisenfall

Generell ist festzuhalten, dass im Engpassfalls oder im Fall einer Krise kaum zusätzliche, jedenfalls keine neuen Daten bzw. Meldepflichten in das bestehende Melde-, Analyse- und Reportingsystem eingebunden werden können. Aus diesem Grund wird darauf verzichtet, Erhebungsuntergrenzen herabzusetzen und damit neue Meldepflichten zu begründen oder neue Erhebungsinhalte zu definieren.

Entsprechend dieser Überlegung und infolge der bei Übungen gemachten Erfahrungen wird nunmehr die bisher für Bilanzgruppenverantwortliche, für Betreiber von Kraftwerken, KWK-Anlagen und Fernheizkraftwerken sowie für (größere) Fernwärmeunternehmen vorgesehene erweiterte Datenmeldung ersatzlos gestrichen.

Die Erweiterungen im Engpass- bzw. Krisenfall sind daher nunmehr ausschließlich Verkürzungen von Meldeterminen, wodurch eine möglichst kurze Reaktionszeit und somit eine rasche Bewertung von Maßnahmen erlaubt werden soll. Die Erhöhung der Meldefrequenz entspricht den bestehenden Regelungen und wurde bereits mehrmals, auch im Rahmen von Übungen, getestet.

Um sicherzustellen, dass im Anlassfall die Erhebung und Übermittlung der Daten gewährleistet ist, wird die Meldung für jeden 15. Oktober angeordnet (siehe hierzu § 16).

Zu § 16 – Übungen

Die Durchführung von Übungen soll im Krisenfall ein Funktionieren der Abläufe insbesondere im Zusammenhang mit der Datenerfassung, -übermittlung, -auswertung und -analyse gewährleisten. Der die Übungen betreffende Regelungsgegenstand bleibt inhaltlich unverändert.

Die Übungen sollen in einem zweijährigen Rhythmus durchgeführt werden, wobei jeweils Annahmen für ein entsprechendes Krisenszenario zu treffen sind. Da die gegenständliche Verordnung insbesondere die Rahmenbedingungen für die Datenerfassung und -übermittlung regelt, wird hier die Ermächtigung zu einer Erweiterung folgender Erhebungen für den ausschließlichen Zweck der zeitlich und örtlich begrenzten Übung gegeben: (1) die Meldepflichten gemäß § 13 bis § 15 zur Abschätzung eines eventuellen Engpassfalls, (2) eine Erhöhung der Meldefrequenzen bzw. Aktualisierung der Krisenverantwortlichen gemäß § 11 und § 12.

Darüber hinaus werden generell jeweils zum 15. Oktober die Meldeabläufe bezüglich eines möglichen Engpassfalls durch eine verpflichtende Übung getestet.

Zu § 17 – Durchführung der Erhebungen

Analog zu den Bestimmungen im Statistikbereich wurden nunmehr alle Datenquellen in die Regelung aufgenommen. Insbesondere werden Verwaltungsdaten sowohl der E-Control wie auch der Bilanzgruppenkoordinatoren bzw. Verrechnungsstellen (Clearingstellen) und der Regelzonenführer als mit den direkten Meldungen gleichwertige Datenquelle definiert.

Zu § 18 – Meldepflichten

Die Regelungen sind bis auf die nun nicht mehr meldepflichtigen Strombörsen unverändert.

Die Ausweitung der Meldepflichten bezüglich jener österreichischen Versorgungsgebiete, die technisch in ausländischen Regelzonen integriert sind, auf die jeweiligen Netzbetreiber dient der räumlichen Abdeckung des gesamten Bundesgebiets.

Zu § 19 – Datenformate

Diese Regelung ist unverändert.

Zu § 20 – Weitergabe und Verwendung von Daten

Die Verwendung der im Rahmen der gegenständlichen Verordnung erfassten Daten ausschließlich für Zwecke der Energielenkung wird hier nochmals festgeschrieben.

§ 15 Abs. 9 EnLG 2012 verpflichtet die E-Control, „den Regelzonenführern und den Landeshauptmännern die für die Vorbereitung und die operative Durchführung erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen, wobei diese Verpflichtung hier konkretisiert wird:

- Den Landeshauptmännern werden auf Anfrage aufbereitete Verbrauchskennzahlen, herunter gebrochen auf Tagesganglinien, Monats- bzw. Jahreswerte, zur Verfügung gestellt, wobei die Detaillierung entsprechend den Erhebungsinhalten unterschiedlich ist. Diese Kennzahlen können zur Vorbereitung und Evaluierung entsprechender verbrauchsseitiger Maßnahmen im jeweiligen Bundesland bzw. zur Ermittlung des Landesverbrauchskontingents herangezogen werden.
- Den Regelzonenführern werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Daten ebenfalls auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

Bezüglich einer Abgrenzung der Informationen (Daten) auf das jeweilige Bundesland, wie sie für Lenkungsmaßnahmen im Rahmen der Landesverbrauchskontingente notwendig ist, wird ausdrücklich festgehalten, dass diese nur in jenem Maß und mit jener Genauigkeit durchgeführt werden kann, wie es die erhobenen bzw. gemeldeten Daten erlauben. So kann etwa der Stromverbrauch von Haushalten sowohl in seiner saisonalen Struktur wie auch in seiner regionalen Komponente bestenfalls abgeschätzt werden.

Zusätzliche Informationen, die die Landeshauptmänner zur Erfüllung ihrer Aufgaben etwa gemäß § 14 Z 6 iVm § 20 EnLG 2012 benötigen, wären von den Landeshauptmännern entsprechend zu definieren. § 15 Abs. 8 EnLG 2012 weist ausdrücklich darauf hin, dass für Zwecke der Energielenkung andere Daten, insbesondere auch solche, „die dem Regelzonenführer im Rahmen des Engpassmanagements zur Verfügung stehen“, für Zwecke der Energielenkung herangezogen werden können. Diesem Umstand wird insbesondere durch die hier festgeschriebene Verpflichtung des Regelzonenführers Rechnung getragen, die Meldung von Daten gemäß § 2 und § 3 (Viertelstundenwerte), § 5 Abs. 1 (sog. Thermischer Übertragungsplan), § 9 (Vorschauwerte und Revisionspläne) sowie § 12 Abs. 2 Z 3 (bei den Großverbrauchern vorhandene technische Einrichtungen zur automatischen oder manuellen Reduzierung des Verbrauchs bzw. Bezugs elektrischer Energie) unter Einhaltung der geforderten Qualität und Termine aus bereits vorhandenen (Betriebs)Daten vorzunehmen. Der Regelungsumfang entspricht dem bisherigen. Angemerkt wird, dass die Übermittlung der Tagesvorschauen (§ 6 Abs. 1) sowie der Vier-

Wochen-Vorschauen (§ 7 Abs. 1) aus Gründen der Datensicherheit im Krisenfall sowohl der E-Control wie auch dem Regelzonenführer zu übermitteln sind.

Zu § 21 – Inkrafttreten

Die gegenständliche Elektrizitäts-Energielenkungsdaten-Verordnung 2017 (E-EnLD-VO 2017) tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft. Übergangsbestimmungen betreffen nur die für die Implementierung der Aufbereitung und Weiterleitung § 6 Abs. 1 Z 1 und § 7 Abs. 1 Z 2 notwendige Übergangsphase.